

# Satzung der Science and Innovation Alliance Kaiserslautern e.V. (SIAK e.V.)

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Science and Innovation Alliance Kaiserslautern e.V. (SIAK e.V.)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern unter dem Geschäftszeichen VR 30076 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Positionierung des Wissenschaftsstandorts Kaiserslautern und seiner Innovationspotenziale regional, national und international sowie die Koordination gemeinsamer Kompetenzen der Mitgliedsorganisationen nach außen und innen.
2. Er soll insbesondere
  - a) ein Diskussionsforum zwischen den Mitgliedsorganisationen schaffen
  - b) gemeinsame Interessen koordinieren
  - c) die Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen fördern
  - d) gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit betreiben
  - e) das in der TU Kaiserslautern und den Mitgliedsorganisationen vorhandene technisch-wissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Wissen sammeln und entsprechend einer „Innovationskette“ von Grundlagenforschung bis zu Produkt- und Prozessentwicklung strukturieren und vermehren
  - f) dieses Wissen für Wirtschaft und Gesellschaft verfügbar machen
  - g) künftige gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsrichtungen identifizieren
3. Zur Verwirklichung dieser Ziele werden Vorträge, Workshops, Weiterbildungsveranstaltungen und Projekte durchgeführt sowie multimediales Informationsmaterial entwickelt.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins setzen sich aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.
2. **Ordentliche Mitglieder** entstammen aus folgendem Kreis
  - a) Hochschulen (Technische Universität Kaiserslautern und Hochschule Kaiserslautern);
  - b) Forschungsinstitute (sog. An-Institute) und forschungsnahe Einrichtungen aus dem Umfeld der Hochschulen Kaiserslautern;
  - c) regionale Unternehmen mit einem starken inhaltlichen Bezug zum Zweck des Vereins;
  - d) Sprecher der fachbereichsübergreifenden Forschungszentren (bzw. deren Nachfolgeorganisationen) der Hochschulen als Einzelpersonen.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben aktiv zu unterstützen.

3. **Fördermitglieder** unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich zwar nicht aktiv im Verein betätigen, jedoch dessen Zweck und Ziele finanziell bzw. ideell unterstützen möchten.

Die Fördermitgliedschaft wird auf der Webseite des Vereins angemessen veröffentlicht.

4. **Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die sich auf besondere Weise für den Verein und seine Aufgaben verdient gemacht haben.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

Ehrenmitglieder des Vereins haben Rederecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Ehrenmitglieder mit Ehrenämtern ausgezeichnet werden. Näheres wird auf Antrag des Vorstands durch gesonderte Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geregelt.

5. Die Beitrittsabsicht einer Institution oder Person ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließen die Gründungsmitglieder, die noch Mitglied des Vereins sind, mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Beschlussfassung kann im Umlaufverfahren erfolgen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

6. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod oder - bei juristischen Personen – durch Auflösung;
- b) schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand mit mindestens vierteljähriger Frist abgegeben werden;
- c) Streichung von der Mitgliederliste: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen;
- d) Ausschluss: Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied nach Anhörung ausschließen, wenn es durch sein Verhalten in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder zur Schädigung des Vereins führt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- e) Funktionsbeendigung bei entsendeten Einzelpersonen nach § 4 Ziffer 2 d)

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.

3. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft hat ein Mitglied daraus keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegenüber dem Verein oder dem Vereinsvermögen.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

2. Personenvereinigungen und juristische Personen benennen dem Vereinsvorstand schriftlich eine Person, die ihre Rechte und Pflichten im Verein wahrnimmt.

Fördermitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten oder ein anderes Mitglied, die jeweils mit einer schriftlichen Vollmacht versehen sein müssen, vertreten lassen.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

4. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für geboten hält. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

5. Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Pflichten, Rechte und Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats;
- c) Bestellung des/der Geschäftsführers/in auf Vorschlag des Vorstands;
- d) Bestellung des/der Kassenprüfers/in und die Entgegennahme des Prüfberichtes;
- e) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts;
- f) Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses und Wirtschaftsplans;
- g) Entlastung des Vorstands und des/der Geschäftsführers/in in der ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres;
- h) Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins; dies bedarf der Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung;
- j) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, ggf. nebst Aufnahmegebühren;
- k) Beschlussfassung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstands.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern nicht andere satzungsgemäße Bestimmungen oder rechtliche Anforderungen eine höhere Zustimmung erfordern. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

7. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Die

Mitgliederversammlung kann bei Abwesenheit des Vorstands einem anderen stimmberechtigten Mitglied die Leitung übertragen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in das alle Wahlergebnisse und Beschlüsse aufzunehmen sind. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

9. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einem/einer Schatzmeister/in,
- d) bis zu zwei Beisitzern/innen.

Grundsätzlich ist die Tätigkeit im Vorstand ehrenamtlich.

Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen. Die jeweils amtierenden Präsidenten/innen der Technischen Universität Kaiserslautern und der Hochschule Kaiserslautern gehören diesem Personenkreis kraft Amtes an. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n (Einzelvertretung) oder gemeinsam durch mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende vertreten.

3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich, der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet sie vor.
- b) Er erstellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss einschließlich eines Jahresberichts.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen, jedoch mindestens zweimal jährlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlussfassung kann im Umlaufverfahren erfolgen.

6. Der/die Vorstandsvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden (sofern sie nicht nach §8 Ziffer 2 kraft Amtes Mitglied des Vorstandes sind) und der/die Schatzmeister/in werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder gewählt.

7. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

## **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus:

dem wissenschaftlich-technologischen Beirat und dem wirtschaftlichen Beirat.

2. Jeder Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern; die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Die Beiratsmitglieder des wissenschaftlich-technologischen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes, die Beiratsmitglieder des wirtschaftlichen Beirats in Abstimmung mit den Fördermitgliedern und auf Vorschlag des Vorstandes von den stimmberechtigten Mitgliedern für drei Jahre gewählt; sie bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar als Beiratsmitglied sind auch Nichtvereinsmitglieder, nicht wählbar sind Vorstandsmitglieder.

4. Die Beiräte beraten mit dem Vorstand über alle wichtigen, dem Vereinszweck dienenden Angelegenheiten und unterbreiten Vorschläge für die Verbesserung der Vereinsarbeit.

5. Die Beiräte treten jeweils nach Bedarf zu Sitzungen zusammen oder wenn zwei Beiratsmitglieder

die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Beiräte werden jeweils von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

6. Zu den jeweiligen Sitzungen der Beiräte haben alle Vorstandsmitglieder sowie der/die Geschäftsführer/in des Vereins Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind über die jeweiligen Sitzungen der Beiräte rechtzeitig zu informieren. Die Sitzungen des jeweiligen Beirats werden von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet.

7. Scheidet ein Beiratsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes für die Erledigung der laufenden Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in, wenn es der Umfang der Vereinstätigkeit erforderlich macht. Der/die Geschäftsführer/in muss nicht ehrenamtlich tätig sein. Der/die Geschäftsführer/in führt die Beschlüsse des Vorstands aus.

2. Der/die Geschäftsführer/in ist besonderer Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB. Bei der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen kann die Geschäftsführung den Verein allein rechtskräftig vertreten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Der/die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand verantwortlich.

3. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und deren Leitung dem/der Geschäftsführer/in übertragen. Die Geschäfte werden aufgrund einer Geschäftsordnung geführt, die vom Vorstand beschlossen wird.

## **§ 11 Arbeitsgruppen**

1. Es können sich innerhalb des Vereins Mitglieder (mindestens zwei ordentliche Mitglieder, mit Zustimmung des Vorstands) zu selbstständigen Arbeitsgruppen zusammenschließen.

2. Die Arbeitsgruppen agieren unter dem Dach des Vereins und auf der Basis einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Sprecher der Arbeitsgruppen sind gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Sie berichten regelmäßig bei den Mitgliederversammlungen und bei Bedarf an den Vorstand.

## **§ 12 Finanzen**

Die für die Zwecke des Vereins erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) öffentliche Mittel
- d) Erträge des Vereinsvermögens

## **§ 13 Vermögensübergang**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die TU Kaiserslautern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 14 Erweiterte Vollmacht des Vorstands**

Der Vorstand wird bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder hinsichtlich der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, selbstständig vorzunehmen. Er unterrichtet zuvor die Mitglieder über die vorzunehmenden Änderungen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde am 04. September 2017 beschlossen und ist am 05. Februar 2018 in Kraft getreten. Sie löst die Satzung vom 07. Juli 2015 ab.